

Antrag

**der Abgeordneten Dirk Nockemann, Dr. Alexander Wolf, Krzysztof Walczak,
Olga Petersen, Thomas Reich und Marco Schulz (AfD)**

Betr.: Antisemitische Gewaltkriminalität systematisieren und in PKS aufnehmen

Am 18. September 2021 kam es im Zusammenhang mit einer am Hauptbahnhof ausgerichteten Mahnwache für Israel zu einem antisemitischen Angriff, bei dem eine Person schwer verletzt wurde. Das Opfer ist ein 60-jähriger Mann jüdischen Glaubens, dem ein 16 Jahre alter Heranwachsender ohne Vorwarnung mit der Faust ins Gesicht schlug, nachdem dieser zuvor wüste Beleidigungen in Richtung der Teilnehmer ausgestoßen hatte.¹ Die dabei erlittenen Verletzungen umfassen einen Jochbeinbruch sowie eine strukturelle Beschädigung des linken Auges durch Glassplitter der Brille. Gegenwärtig besteht die Gefahr, dass das Opfer einseitig erblinden könnte.² Das Motiv des Täters ergibt sich aus dessen Abstammung: Er ist arabischer Herkunft und hat mit seinen Schmähungen deutlich gemacht, dass er Juden als rechtslose Menschen betrachtet, die er glaubt, körperlich attackieren zu können.³ Diesem Verhalten liegt ein Narrativ zugrunde, welches militante Palästinenser und extremistische Muslime im Nahostkonflikt benutzen, um Israel als Unrechtsstaat und seine Bürger als Besatzer zu diskreditieren.

Wer die Entwicklung antisemitischer Straftaten in Hamburg während der letzten Jahre verfolgt hat, weiß, dass es sich dabei um ein strukturelles Problem handelt, das zuletzt immer häufiger auf den Islam und den Nahostkonflikt bezogene Ursachen hat. Erst am 29. Mai 2021 waren zahlreiche Muslime auf dem Steindamm in militärischer Ordnung aufgetreten, um ihren antisemitischen Hass zu demonstrieren. Die dabei auf der Straße aufgebarten Särgе waren als unmissverständliche Drohung gegenüber jüdischen Menschen gemeint und lassen auf das Fehlen jeglicher Hemmungen selbst vor gewalttätigen Übergriffen schließen.⁴ Dass es sich dabei um eine akute Gefahr handelt, hat sich in den letzten Jahren mehrfach gezeigt. Ob die Attacke auf einen jüdischen Studenten in Eimsbüttel (2020) oder der tätliche Angriff auf Landesrabbiner Shlomo Bistrizky auf dem Rathausmarkt (2019): Die Intensität antisemitischer Gewaltkriminalität hat in Hamburg zuletzt erheblich zugenommen und ist, wie der jüngste Fall eindrücklich zeigt, längst zu einem Phänomen in der Mitte der Gesellschaft geworden.

Um dieser Entwicklung entgegenwirken zu können, ist es nötig, Fälle von antisemitischer Gewaltkriminalität ebenso granular wie systematisch zu erfassen. Gegenwärtig werden als antisemitisch markierte Straftaten lediglich als Politisch motivierte Kriminalität (PMK) auf der Grundlage des bundeseinheitlichen Kriminalpolizeilichen Melde-

1
2
3
4

[REDACTED]

⁴ <https://www.mopo.de/hamburg/protest-oder-juden-hass-demo-in-hamburg-erhitzt-gemueter-verfassungsschutz-warnt-38438022/>.

dienstes (KPMD) dokumentiert und gemäß den spezifischen Tatumständen einem Themenfeld zugeordnet.⁵ Die phänomenologische Klassifizierung erfolgt dann im Anschluss.

An dieser Verfahrensweise wird deutlich, dass antisemitische Straftaten zwar erfasst, gegenüber der Öffentlichkeit aber nicht gesondert nach ihren Deliktsarten ausgewiesen werden. Dies ist insofern problematisch, als es dadurch nicht ohne Weiteres möglich ist, ein differenziertes Bild von der Entwicklung antisemitischer Gewaltkriminalität zu zeichnen. Detailinformationen werden gegenwärtig nur auf Nachfrage herausgegeben.⁶ In der Polizeilichen Kriminalstatistik kommt der Begriff „antisemitisch“ nicht einmal vor. Um in der Öffentlichkeit stattfindende, gewalttätige Übergriffe gegen Juden im Hinblick auf die Täter und ihre Motive besser zu verstehen, ist es unabdingbar, sie gesondert in der Polizeilichen Kriminalstatistik auszuweisen, um dadurch ein Höchstmaß an Transparenz herzustellen. Jüdisches Leben kann nur dann effektiv geschützt werden, wenn klar ist, woher ihm Gefahr droht.

Die Bürgerschaft möge daher beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

1. antisemitische Gewaltkriminalität sowie die ihr zugrunde liegenden Delikte künftig gesondert zu erfassen und sie in die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) aufzunehmen,
2. hierzu im Landeskriminalamt die Stelle eines Vollzeitäquivalents zu schaffen,
3. der Bürgerschaft bis zum 31.12.2021 zu berichten.

⁵ Drs. 22/5047.

⁶ Hierzu siehe Drs. 22/5264.